



## Gemeinderat

### Entscheid

Sitzung vom: 17. Oktober 2022

### Gemeindeinitiative: "Keine überteuerte, natur- und landschaftsunverträgliche Sammelstelle in Ermensee!"

#### Erwahrung der Gemeindeinitiative

#### Sachverhalt

Am 10. Oktober 2022 reichte das Initiativkomitee die Unterschriften für die Gemeindeinitiative "Keine überteuerte, natur- und landschaftsunverträgliche Sammelstelle in Ermensee!" ein. Das Initiativbegehren verlangt in Form des Entwurfes Folgendes:

*Das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Ermensee von 2001, beschlossen am 27. April 2000, wird wie folgt ergänzt:*

*Art. 7 Abs. 3 (neu): Separatabfälle sind in regionalen Sammelstellen in benachbarten Gemeinden zu entsorgen. Der Gemeinderat schliesst dazu entsprechende Vereinbarungen mit den umliegenden Gemeinden und / oder privaten Dritten ab. Ausschliesslich bei fehlendem Angebot kann eine Sammelstelle in Ermensee betrieben werden, wobei die Bevölkerung, insbesondere die Anwohner / Nachbarn, hinsichtlich des Standorts und des Betriebskonzepts anzuhören und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.*

Mit Vorprüfungsentscheid vom 11. Juli 2022, welcher am 9. August 2022 versandt wurde, hält der Gemeinderat unter anderem fest, dass die Unterschriftsliste formell gültig ist, die Unterschriftsliste das amtliche Datum vom 13. August 2022 erhält und die Sammelfrist vom 13. August 2022 bis 11. Oktober 2022 läuft und 60 Tage dauert. Der Titel und der Text des Initiativbegehrens sowie der Beginn und der Ablauf der Sammelfrist wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 32 vom 13. August 2022 veröffentlicht. Zudem wurde das Initiativbegehren im Anschlagkasten der Gemeinde Ermensee sowie auf der Homepage der Gemeinde Ermensee publiziert.

Die Kontrolle der rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist eingereichten, beglaubigten Unterschriften durch die Gemeindeverwaltung Ermensee hat ergeben, dass die Gemeindeinitiative von 128 (einhundertachtundzwanzig) Stimmberechtigten der Gemeinde Ermensee rechtsgültig unterzeichnet wurde.

#### Erwägungen

1. Gemäss § 141 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) stellt die Behörde aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Sie entscheidet auch über die Gültigkeit, sofern dieser Entscheid nicht dem Kantonsrat, dem Gemeindeparlament oder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes zusteht. Der Erwahrungsentscheid ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften anzugeben ist (§ 141 Abs. 3 StRG)

## 2. Formelle Überprüfung

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 StRG). Gemäss § 38 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG) ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung eine abweichende Regelung treffen.

Gemäss § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

Innert der gesetzlichen Sammelfrist wurden bei der Gemeinde Ermensee 32 Unterschriftenlisten mit 128 gültigen und 3 ungültigen Unterschriften eingereicht. Die Gemeindeinitiative ist somit formell zustande gekommen.

## 3. Materielle Überprüfung

Gemäss § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Nach § 145 Abs. 2 StRG ist ein Volksbegehren namentlich rechtswidrig, wenn

- a. das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist,
- b. es nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist,
- c. es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,
- d. die Einheit der Form nicht gewahrt ist (§ 132),
- e. die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (§ 133),
- f. der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Der Gemeinderat Ermensee stellt fest, dass das eingereichte Volksbegehren weder rechtswidrig noch eindeutig undurchführbar ist. Das Initiativbegehren ist somit materiell gültig.

## **Rechtsspruch**

1. Die Gemeindeinitiative mit dem Titel "Keine überbeuerte, natur- und landschaftsunverträgliche Sammelstelle in Ermensee!" wird als formell zustande gekommen erklärt.
2. Das Initiativbegehren ist materiell gültig.
3. Die Initiative wird den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung erfolgt innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative.
4. Das Zustandekommen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften werden im Kantonsblatt, im Anschlagkasten der Gemeinde Ermensee und auf der Homepage der Gemeinde Ermensee veröffentlicht.
5. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Veröffentlichung schriftlich Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, eingereicht werden. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach § 162 StRG. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellcouvert sind beizulegen.

6294 Ermensee, 17. Oktober 2022



**GEMEINDERAT ERMENSEE**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "A. Müller".

Andreas Müller

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Hunkeler".

Johann Hunkeler

Zustellung an:

- Stefan Trottmann, Schulhausstrasse 10, 6294 Ermensee, als Vertreter des Initiativkomitees

Versanddatum:

**20. Okt. 2022**